# Luther

Newsletter, 2. Quartal 2008

# **Kartellrecht**

#### Änderungen der 8. GWB-Novelle

■ Seite 2

#### Bundesgerichtshof erleichtert Unternehmenszusammenschlüsse auf Bagatellmärkten

■ Seite 3

## Kfz-Herstellergarantie: Stellt sich der BGH gegen die Kommission?

■ Seite 4

#### OLG Düsseldorf: Fluggesellschaft muss Umsatzsteuerausweis auf Reisestellenkarten gestatten

■ Seite 5

## Mustertexte für Veräußerungszusagen in Fusionskontrollverfahren

■ Seite 6

#### Aktuelle Nachrichten in Kürze

■ Seite 8

#### Aktuelle Veranstaltungen

■ Seite 10

#### Aktuelle Veröffentlichungen

■ Seite 11

## Änderungen der 8. GWB-Novelle

Zum 22. Dezember 2007 ist die 8. GWB-Novelle in Kraft getreten. Die Schwerpunkte der Novelle sind die Verschärfung des Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels sowie die Schaffung der Missbrauchsaufsicht im Energiebereich.

Mit der Novelle wurde der Beispielskatalog der Fälle einer unbilligen Behinderung in § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB um zwei weitere Beispiele ergänzt. Nunmehr stellt auch das nur gelegentliche Anbieten von Lebensmitteln unter Einstandspreis eine unbillige Behinderung dar. Allerdings ist das Anbieten von Lebensmitteln unter Einstandspreis in Sonderfällen sachlich gerechtfertigt (z.B. Verderb oder die drohende Unverkäuflichkeit der Waren beim Händler). Die Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Einrichtungen ist von diesem Regelbeispiel grundsätzlich ausgenommen. Als drittes Regelbeispiel einer unbilligen Behinderung wurde der Tatbestand der sog. Preis-Kosten-Schere eingeführt. Sie stellt eine unbillige Behinderung dar, wenn ein Unternehmen von kleineren oder mittleren Unternehmen, mit denen es auf dem nachgelagerten Markt beim Vertrieb von Waren oder gewerblichen Dienstleistungen im Wettbewerb steht, für deren Lieferung einen höheren Preis verlangt, als es selbst auf diesem Markt anbietet. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Mineralölgesellschaften gegenüber freien Tankstellen für die Lieferung der Produkte keine höheren Preise als diejenigen fordern dürfen, zu denen sie selbst ihre Produkte an der Tankstelle anbieten.

Eine weitere Änderung wurde bei § 20 Abs. 3 GWB vorgenommen. Der Anwendungsbereich des Verbots der Aufforderung zur Gewährung von Vorteilen wurde dahin gehend erweitert, dass sich diese Norm nun nicht mehr wie bisher an Marktbeherrscher und marktstarke Unternehmen gegenüber kleineren und mittleren Unternehmen richtet, sondern auch an marktstarke Unternehmen gegenüber sämtlichen von ihnen abhängigen Unternehmen, unabhängig von der Größe des abhängigen Unternehmens. Die praktische Bedeutung wird voraussichtlich gering sein.

Mit der 8. GWB-Novelle wurde ferner mit dem § 29 GWB ein spezieller Missbrauchstatbestand für den Bereich der Energiewirtschaft eingeführt. Diese spezielle Ausprägung der Missbrauchsnormen der §§ 19 und 20 GWB richtet sich ausschließlich an Anbieter von Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen). § 29 GWB verbietet das Fordern missbräuchlich überhöhter Entgelte

oder sonstiger Geschäftsbedingungen. Dies liegt zum einen vor, wenn ein Entgelt oder sonstige Geschäftsbedingungen gefordert werden, die ungünstiger sind als diejenigen von anderen Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten. Hierbei gilt für Verfahren vor den Kartellbehörden eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Die Versorgungsunternehmen müssen nachweisen, dass die Abweichungen zu den Entgelten anderer Versorgungsunternehmen oder Vergleichsunternehmen sachlich gerechtfertigt sind. Diese Umkehr gilt jedoch nicht für Zivilverfahren. Ein Preismissbrauch liegt nach § 29 GWB ferner vor, wenn Entgelte gefordert werden, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Der Preismissbrauch wird hiernach anhand der Kosten-Preis-Relation festgestellt. § 29 GWB ist befristet bis zum 31. Dezember 2012 und soll den Kartellbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung missbräuchlich überhöhter Energiepreise an die Hand geben (zu weiteren Details vgl. unseren Newsletter, 3. Quartal 2007, S. 4).

Mit der 8. GWB-Novelle sind ferner kartellbehördliche Missbrauchverfügungen sofort vollziehbar, das Einlegen von Rechtsmitteln hat somit keine aufschiebende Wirkung mehr. Zudem ist anlässlich der 8. GWB-Novelle in § 81 GWB nunmehr klargestellt worden, dass Bußgelder gegenüber Unternehmen mehr als 1 Mio. Euro betragen können. Außerdem wurde klargestellt, dass bei der für Unternehmen relevanten Bemessungsgrundlage für das Bußgeld der weltweite Gesamtumsatz all derjenigen natürlichen oder juristischen Personen heranzuziehen ist, welche als wirtschaftliche Einheit operieren. Dabei wird von dem Umsatz ausgegangen, der im Geschäftsjahr vor Erlass der Bußgeldentscheidung der Kartellbehörde erzielt wurde.

Ob die 8. GWB-Novelle die angestrebten Ziele erreichen wird, bleibt offen. Bezeichnenderweise gelten die meisten Änderungen nur bis 31. Dezember 2012 – anschließend werden automatisch wieder die bisherigen Regelungen in Kraft treten!

Dr. Thomas Kapp, LL.M. thomas.kapp@luther-lawfirm.com Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher anke.schumacher@luther-lawfirm.com Telefon +49 (711) 9338 12893

## Bundesgerichtshof erleichtert Unternehmenszusammenschlüsse auf Bagatellmärkten

Unternehmenszusammenschlüsse auf Märkten, deren Umsatzvolumen allein in Deutschland 15 Mio. Euro nicht erreicht ("Bagatellmärkte"), unterliegen nicht der Fusionskontrolle. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 25. September 2007 in der Sache "Sulzer/Kelmix" (Az: KVR 19/07) entschieden. Insbesondere mittelständische Unternehmen, die mit Spezialprodukten in Deutschland kleinere Nischenmärkte bedienen, gewinnen damit größere Freiheiten bei Zusammenschlüssen mit anderen.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht vor, dass Unternehmen bei Überschreiten der gesetzlichen Umsatzschwellen Zusammenschlüsse erst nach einer vorherigen Prüfung und Freigabe durch das Bundeskartellamt vollziehen dürfen. Ein Fusionskontrollverfahren ist iedoch nicht erforderlich, soweit ein seit mindestens fünf Jahren existierender Markt betroffen ist, auf dem im letzten Kalenderjahr insgesamt weniger als 15 Mio. Euro umgesetzt worden sind (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB, "Bagatellmarktklausel"). Diese Grenze ist indessen schnell überschritten, wenn man bei der Marktabgrenzung auf die tatsächlichen ökonomischen Verhältnisse abstellt. Angesichts der internationalen Verflechtungen in allen Wirtschaftsbereichen reichen die betroffenen Märkte bei vielen Zusammenschlussvorhaben über Deutschland hinaus. Oft handelt es sich um europaweite oder sogar Weltmärkte, so dass nicht nur die Bestimmung des Marktvolumens an sich schwierig ist, sondern auch die Schwelle von 15 Mio. Euro leicht erreicht wird.

Diese Vorgehensweise, die das Bundeskartellamt seit der 7. GWB-Novelle in Anlehnung an die auch sonst im GWB angewandte ökonomische Marktabgrenzung praktiziert hat, wurde nun vom BGH in dem genannten Eilverfahren verworfen. Für die Bestimmung des Marktvolumens im Rahmen der Bagatellmarktklausel ist zukünftig lediglich auf die im Inland erzielten Umsätze abzustellen. Nur diese Auslegung entspricht nach Auffassung des BGH dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, Vorhaben, die einen gesamtwirtschaftlich unbedeutenden (Inlands-) Markt betreffen, von der Fusionskontrolle auszunehmen. Andernfalls könne das Bundeskartellamt Zusammenschlüsse untersagen, obwohl deren Auswirkungen in Deutschland nur marginal seien.

Eine derartige "uferlose Ausdehnung" des Anwendungsbereichs des GWB sei vom Gesetz nicht gewollt.

Im entschiedenen Fall, bei dem es um Kartuschen, Mischer und Austraggeräte für Zweikomponenten-Materialien für medizinische Anwendungen einerseits und industrielle Anwendungen andererseits ging, waren bei einer solchen nationalen Betrachtung lediglich zwei Bagatellmärkte betroffen. Eine Addition der Umsätze auf beiden Märkten kam nicht in Betracht. Eine derartige Zusammenfassung hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen, wenn mehrere sachlich benachbarte Bagatellmärkte betroffen waren. Die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Bündelung von Umsätzen waren aber im Fall "Sulzer/Kelmix" nach Auffassung des BGH nicht erfüllt, so dass der Zusammenschluss letztlich nicht der deutschen Fusionskontrolle unterlag.

Unternehmen können sich damit zukünftig, unabhängig von ihrer individuellen Marktstellung, den für ein Fusionskontrollverfahren erforderlichen Aufwand ersparen, wenn das Volumen des deutschen Marktes unter der Bagatellschwelle bleibt. Davon dürften vor allem Spezialanbieter auf sachlich eng abzugrenzenden Nischenmärkten profitieren.

Franz-Rudolf Groß, LL.M. franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com Telefon + 49 (211) 5660 11366

# Kfz-Herstellergarantie: Stellt sich der BGH gegen die Kommission?

Ein Urteil des BGH stiftet Verwirrung: Am 12. Dezember 2007 entschied der 8. Zivilsenat, dass die "mobilo life"-Garantie von Mercedes Benz wirksam ist (Az: VIII ZR 1878/06). Die Europäische Kommission musste man bislang jedoch so verstehen, dass Garantien mit dem Inhalt der Mercedes-Garantie gegen das Kartellverbot verstoßen. Hat sich der BGH mit seinem Urteil gegen die Kommission gestellt?

Der Kläger hatte im Jahr 2002 einen Gebrauchtwagen der S-Klasse gekauft und verklagte zwei Jahre später Mercedes wegen Durchrostung der Heckklappe. Die "mobilo life"-Garantie sah für diesen Fall vor, dass "die Sache ohne Berechnung von Lohn und Material durch eine Mercedes-Benz-Werkstatt instand gesetzt" werde. Diese Herstellergarantie stand unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug regelmäßig in einer Mercedes-Werkstatt gewartet werde. Der Kläger hingegen hatte sein Fahrzeug bei einer freien Kfz-Werkstatt warten lassen. Mercedes verweigerte ihm die Garantieleistung. Das Amtsgericht Braunschweig gab Mercedes Recht, das Landgericht dem Kläger. Der BGH stellte sich auf die Seite von Mercedes.

Das Urteil ist knapp (9 Seiten). Die Entscheidungsgründe befassen sich fast ausschließlich mit der Frage, ob die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Einschränkung der Garantie auf Mercedes-gewartete Fahrzeuge dem § 307 BGB (sog. Inhaltskontrolle) standhält oder den Garantienehmer unangemessen benachteiligt. Der BGH kam zu dem Schluss, dass die Einschränkung der Garantie in zulässiger Weise eine Bindung des Kunden an die Vertragswerkstätten von Mercedes bezwecke. Kein Kunde könne davon ausgehen, dass ihm die Garantie geschenkt werde. Man erkaufe sich die Garantie durch die regelmäßige Wartung in einer Mercedes-Werkstatt. Im Ergebnis darf Mercedes also seine Garantie über die (höheren) Werkstattpreise finanzieren.

Das Kartellrecht erwähnt der BGH nur am Rande: In der mündlichen Revisionsverhandlung hatte der Kläger den Einwand erhoben, die Einschränkung der Garantie behindere unabhängige Autowerkstätten und sei deshalb wettbewerbswidrig. Das Gericht sah aber keinen Anlass, diesen Einwand zu erörtern. Denn weder vor dem Amts- noch vor dem Landgericht waren Tatsachen vorgetragen oder festgestellt worden für eine unbillige Behinderung freier Werkstätten (§ 20 GWB) oder eines verbotenen Machtmissbrauchs (Artikel 82 EG-Vertrag).

Auf einen möglichen Verstoß der Garantieregelung gegen das Kartellverbot geht der BGH mit keinem Wort ein. Das ist überraschend. Denn die Europäische Kommission hat in ihrem Leitfaden zur Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung vom 31. Juli 2002 eine solche Garantieregelung für bedenklich erklärt: Eine allgemeine Verpflichtung, sein Fahrzeug während der Garantiezeit bei einem Vertragshändler reparieren zu lassen, beraube die Verbraucher ihres Rechts, sich für die Reparatur in einer unabhängigen Werkstatt zu entscheiden. Dies hindere "freie Werkstätten an einem wirksamen Wettbewerb mit dem zugelassenen Netz".

Man kann nur spekulieren, weshalb sich die BGH-Entscheidungsgründe nicht mit dem Kartellverbot auseinandersetzen. Ein Grund mag sein, dass es sich bei der Garantie um einen Vertrag zwischen einem Unternehmen (Mercedes) und einem Privatmann handelte, folglich keine Vereinbarung zwischen Unternehmen vorlag. Das würde aber außer Acht lassen, dass es eine weitere Vereinbarung gegeben haben muss, und zwar zwischen Mercedes und seinen Vertragshändlern. Vermutlich regelt eine solche Vereinbarung zum Beispiel, dass der Vertragshändler zur Annahme der Reparatur verpflichtet ist, wenn die Garantiebedingungen erfüllt sind, und dass die Vertragswerkstatt dann nicht dem Kunden gegenüber abrechnet, sondern gegenüber Mercedes. Möglicherweise liegt aber auch dann keine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne des Kartellverbots vor, da die Mercedes-Vertragshändler und -Werkstätten wohl als unselbstständige Handelsvertreter anzusehen sind. Dies hatte das Europäische Gericht erster Instanz vor anderthalb Jahren in einem Bußgeldverfahren (EuG, Urteil vom 15. September 2005) festgestellt, der BGH erwähnt dies aber nicht. Insbesondere weil die Kommission eine ausdrücklich konträre Rechtsauffassung zu vertreten scheint, wäre eine Klarstellung wünschenswert gewesen.

Dr. Helmut Janssen, LL.M. helmut.janssen@luther-lawfirm.com Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur. moritz.franz@luther-lawfirm.com Telefon +32 (2) 6277 762

# OLG Düsseldorf: Fluggesellschaft muss Umsatzsteuerausweis auf Reisestellenkarten gestatten

Im Urteil vom 5. Dezember 2007 (Az: VI-U (Kart) 25/06) entschied das OLG Düsseldorf, dass die Lufthansa einem Kreditkartenunternehmen den Ausweis der Umsatzsteuer für Reisestellenkarten mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit gestatten muss. Das klagende Kreditkartenunternehmen bietet solche Reisestellenkarten an und war auf eine Zustimmung der Lufthansa angewiesen, um seine Existenz sichern zu können. Die Erlaubnisverweigerung zum Ausweis der Umsatzsteuer wurde als Behinderungsmissbrauch und damit als verboten angesehen.

Reisestellenkarten sind Unternehmenskreditkarten für den Flug- und Bahnverkehr, die bei einem Reisebüro hinterlegt werden und mit dem die für das Unternehmen gebuchten Reiseleistungen bezahlt werden. Reisestellenkarten mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit bieten darüber hinaus die Möglichkeit eines gesammelten Umsatzsteuerausweises auf dem monatlichen Kreditkartenauszug. Da die Vorsteuer dem Kreditkartenauszug entnommen und beim Finanzamt ohne Vorlage einzelner Rechnungen geltend gemacht werden kann, vermindert sich zum einen der Berechnungsaufwand, zum anderen der logistische Aufwand, der bei einer separaten Auswertung und Aufbewahrung jeder einzelnen Rechnung entstehen würde. Aufgrund des hiermit verbundenen signifikanten Einsparpotentials interessieren sich viele Kunden bei Kreditkartenanbietern speziell für solche Sammelauszüge.

Grundsätzlich hat der Leistungserbringer die Pflicht, eine Rechnung mit angefallener Umsatzsteuer auszuweisen. Ein Kreditkartenunternehmen darf die Umsatzsteuer für innerdeutsche Reiseleistungen nur mit der Erlaubnis des Leistungserbringers ausweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 UStG). Die Lufthansa hat dem klagenden Kreditkartenunternehmen diese Erlaubnis verweigert. Der Tochtergesellschaft AirPlus, die eigene Kreditkarten vertreibt, hat sie dagegen den Ausweis der Umsatzsteuer erlaubt, ohne ein Entgelt hierfür zu verlangen.

Da die Lufthansa einen sehr hohen Marktanteil im Flugverkehr aufweist, scheidet für viele Unternehmen ein Kreditkartenunternehmen von vornherein aus, welches den Service des Umsatzsteuerausweises auf der Kreditkartenabrechnung nicht auch für Reiseleistungen von Lufthansa anbieten kann. Da der Klägerin dieser Ausweis verwehrt blieb, ging die

Kundschaft vorrangig zu AirPlus. Ohne die Gestattung des Umsatzsteuerausweises war es dem klagenden Kreditkartenanbieter nicht möglich, auf dem Markt für Reisestellenkarten mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit in Wettbewerb zu AirPlus zu treten. Ohne eine Gestattung wäre das Unternehmen sehr wahrscheinlich aus dem Markt ausgeschieden.

Das OLG Düsseldorf ging von einem dem Markt für Reisestellenkarten mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit vorgelagerten Markt für die Gestattung des Umsatzsteuerausweises für Reisestellenkarten aus. Auf diesem Markt besitzt die Fluggesellschaft eine Alleinstellung, da nur sie den Umsatzsteuerausweis gestatten kann, und ist daher marktbeherrschend. Diese marktbeherrschende Stellung hat die Fluggesellschaft missbräuchlich ausgenutzt, indem es dem Tochterunternehmen AirPlus den Umsatzsteuerausweis auf seine Reiseleistungen kostenlos gestattete, dem klagenden Kreditkartenunternehmen hingegen nicht.

Da die Lufthansa keine sachliche Rechtfertigung vorweisen konnte, wieso sie ihre Genehmigung verwehrte, wurde sie dazu verpflichtet, dem klagenden Kreditkartenunternehmen den Ausweis der Umsatzsteuer zu erlauben. Es wurde sogar entschieden, dass die Gestattung entgeltfrei gewährt werden müsse, weil die Lufthansa ihrer Tochter AirPlus den Umsatzsteuerausweis auch ohne Entgelt erlaubte.

Das OLG Düsseldorf sieht den Tatbestand des Behinderungsmissbrauchs als erfüllt an, rekurriert aber unausgesprochen auch auf die europäische Rechtsprechung zur so genannten Essential-Facilities-Doctrine, nach welcher von Marktbeherrschern Zugang zu wesentlichen Einrichtungen (Essential Facilities) gewährt werden muss. Die Voraussetzungen für die Zugangsgewährung zu einer Essential Facility sind, dass die Essential Facility von Dritten benötigt wird, um auf voroder nachgelagerten Märkten in Wettbewerb zu treten, dass die Essential Facility aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht duplizierbar ist und dass keine sachliche Rechtfertigung für eine Zugangsverweigerung besteht. Das OLG Düsseldorf ist von einem vorgelagerten Markt der Gestattung des Umsatzsteuerausweises für Reisestellenkarten ausgegangen. Damit hat es erstmals eine Willenserklärung als eine Essential Facility angesehen.

Das Urteil bezieht sich zwar nur auf Kreditkarten mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit für Reiseleistungen. Unternehmenskreditkarten mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind jedoch auch für die bargeldlose Zahlung in anderen Branchen verbreitet, sei es zur Deckung des Bedarfs im Bereich Bau, Handwerk, Gastronomie oder Unterhaltungselektronik. Auch hier kann unter Umständen ein Anspruch von Kreditkartenanbietern auf Gestattung des Umsatzsteuerausweises gegen zum Umsatzsteuerausweis verpflichtete Unternehmen bestehen, da nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf jedes zum Umsatzsteuerausweis verpflichtete Unternehmen eine Alleinstellung auf dem Gestattungsmarkt besitzt. Bei diesen Fällen wird entscheidend sein, ob der Kreditkartenanbieter auf die Gestattung des Umsatzsteuerausweises angewiesen ist bzw. ob das originär zum Umsatzsteueraus-

weis verpflichtete Unternehmen die Gestattung des Umsatzsteuerausweises diskriminierungsfrei handhabt.

Dr. Thomas Kapp, LL.M. thomas.kapp@luther-lawfirm.com Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher anke.schumacher@luther-lawfirm.com Telefon +49 (711) 9338 12893

# Mustertexte für Veräußerungszusagen in Fusionskontrollverfahren

Bedarf ein Zusammenschluss von Unternehmen der vorherigen Genehmigung durch das Bundeskartellamt und droht eine Untersagung, können die Parteien diese möglicherweise dadurch abwenden, dass sie eine Freigabe unter sogenannten Nebenbestimmungen akzeptieren. Die häufigste Nebenbestimmung ist, einen Unternehmensteil an einen unabhängigen Dritten zu veräußern, um so den Wettbewerb zu stärken, der ansonsten durch den Zusammenschluss verringert würde. Das Bundeskartellamt hat am 18. Februar 2008 Mustertexte für solche Nebenbestimmungen veröffentlicht. Diese drei Mustertexte sind inhaltlich weitgehend identisch. Unterschiede ergeben sich daraus, dass sie die rechtstechnisch unterschiedlichen Gestaltungen der aufschiebenden Bedingung, der auflösenden Bedingung und der Auflagen behandeln. Zudem hat das Bundeskartellamt einen Mustertext für einen Treuhandvertrag veröffentlicht. Treuhänder werden in einigen Fällen eingesetzt, etwa um zu überwachen, ob die Veräußerungszusagen eingehalten werden. Erfahrungen mit solchen Mustertexten hat man bereits in der europäischen Fusionskontrolle gesammelt.

Die Mustertexte des Bundeskartellamts erfassen etliche Fallgestaltungen nicht. Denn Nebenbestimmungen können inhaltlich sehr unterschiedlich sein. Neben dem Verkauf eines Unternehmensteils können sie auch vorsehen, ein bestimmtes gewerbliches Schutzrecht ("Technologie") zu

lizenzieren, den Einfluss auf ein anderes Unternehmen zu begrenzen oder Netzzugangsbedingungen zu veröffentlichen.

Das Bundeskartellamt wird es gerne sehen, wenn die Beteiligten die Mustertexte verwenden. Als "Checkliste" für gerade mit solchen Verfahren nicht allzu vertrauten Unternehmen sind sie hilfreich. Ob sie allerdings dazu führen werden, dass sie das Fusionskontrollverfahren beschleunigen, darf man bezweifeln. Erfahrungsgemäß wird der zeitlich größte Aufwand dafür erforderlich sein, ein für das Bundeskartellamt akzeptables und zugleich aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten nicht zu weitgehendes Paket zu schnüren.

Dr. Helmut Janssen, LL.M. helmut.janssen@luther-lawfirm.com Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur. moritz.franz@luther-lawfirm.com Telefon +32 (2) 6277 762

#### Literaturempfehlungen

#### Wecker/van Laak "Compliance in der Unternehmerpraxis"



#### **Bibliographie**

Dr. Gregor Wecker, Hendrik van Laak (Hrsg.) Compliance in der Unternehmenspraxis, 220 Seiten, Gabler Verlag 2008. 39,90 Euro

#### **Zum Inhalt**

Das Buch stellt die Grundlagen rechtlicher Compliance und die Umsetzung im Unternehmen dar. In Einzelbeiträgen zeigen ausgewiesene Experten, wie ein Unternehmen die Rechtmäßigkeit seines Handelns gewährleisten kann – von der Identifikation der rechtlichen Risiken, über die Ermittlung des Handlungsbedarfs, bis zum Entwickeln und Umsetzen organisatorischer Maßnahmen. Neben Antworten auf die grundsätzlichen Fragen zu den Pflichten der Geschäftsleitung und dem Aufbau einer Compliance-Organisation gibt das Werk wesentliche Hinweise zur Compliance in den Bereichen Arbeitsrecht, Außenwirtschaft, IP und IT, Auslandsrisiken, M&A. Das Kapitel "Kartellrechts-Compliance" stammt aus der Feder von Dr. Helmut Janssen, Brüsseler Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

#### Stappert

#### "Netznutzungsentgeltkontrolle"



#### **Bibliographie**

Dr. Holger Stappert

Netznutzungsentgeltkontrolle, Kartellrechtliche Kontrollmaßstäbe für die Überprüfung von Netznutzungsentgelten der deutschen Elektrizitätsverteilungsnetzbetreiber im System des verhandelten Netzzugangs, 326 Seiten, brosch., Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln, Bd. 128, 2007.

69,00 Euro, ISBN 978-3-8329-2826-1

#### **Zum Inhalt**

Von 1998 bis 2005 wurden Netzentgelte im Rahmen des verhandelten Netzzugangs bestimmt. Dieses System wird vom Autor in seiner Arbeit einer umfassenden Analyse unterzogen. Untersucht wird die Rechtslage unter dem System der kartellrechtlichen Netznutzungsentgeltkontrolle, weiterführend werden Gedanken zur Auslegung der Missbrauchsverbote des GWB und des EG-Vertrages entwickelt.

### Aktuelle Nachrichten in Kürze

- Durchsuchung: Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Deutsche Fußball-Liga (DFL) wurden Ende Februar im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen durchsucht. DFB und DFL sollen eine Sponsoring-Arbeitsgruppe zum Ausschluss des Wettbewerbs zwischen DFB, DFL und Vereinen um Sponsoren gebildet haben.
- **Durchsuchung II:** Die Europäische Kommission hat Lufthansa sowie weitere europäische Fluggesellschaften wegen des Verdachts von Preisabsprachen und abgestimmten Verhaltensweisen auf europäisch-japanischen Strecken Anfang März durchsucht.
- Missbrauchsverfahren gegen mehr als 35 Gasversorger: Das Bundeskartellamt hat Anfang März gegen rund 35 Gasversorger wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Gaspreise gegenüber Haushalts- und Gewerbekunden Missbrauchsverfahren eingeleitet. Es wendet in diesen Verfahren erstmals den seit dem 22. Dezember 2007 geltenden § 29 GWB an. Vorausgegangen war eine bundesweite Gaspreisuntersuchung, welche teilweise erhebliche Abweichungen der Gaspreise zwischen den Anbietern aufgezeigt hatte.
- Netzentflechtung: Der Energiekonzern E.ON hat Ende Februar angekündigt, sein Stromnetz zu verkaufen sowie Kraftwerkskapazitäten an Wettbewerber abzugeben. Der Verkauf soll an einen Betreiber erfolgen, der nicht als Stromerzeuger oder -versorger tätig ist. Diese Maßnahmen könnten zur Beendigung von zwei laufenden Missbrauchsverfahren der Europäischen Kommission gegen E.ON führen.
- Millionenbußgelder gegen Drogerieartikelhersteller:

  Das Bundeskartellamt hat im Februar gegen die vier Markenhersteller Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH,
  Schwarzkopf & Henkel GmbH, Sara Lee Deutschland GmbH und Unilever Deutschland GmbH sowie deren Vertriebsleiter Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 37 Mio. Euro wegen abgestimmter Preiserhöhungen und gegenseitigem Informationsaustausch verhängt. Das Kartellverfahren wurde durch einen Antrag der Colgate-Palmolive GmbH im Rahmen der Bonusregelung ausgelöst.
- "Soda-Club II"-Entscheidung: Der BGH hat Anfang März entschieden, dass der Anbieter von Besprudelungsgeräten

Soda-Club anderen Unternehmen erlauben muss, seine Kohlensäurepatronen aufzufüllen. Soda-Club nutze seine Marktbeherrschung auf dem Markt für die Befüllung von Kohlensäurezylindern missbräuchlich aus, wenn es Drittunternehmen an der Entgegennahme, Befüllung oder Weitergabe der Mietpatronen hindere. Das Unternehmen vermietet seine Patronen ausschließlich und verfolgt Befüllungen durch Dritte als Eigentumsverletzung.

#### ■ Auflösung eines vollzogenen Zusammenschlusses:

Das Bundeskartellamt hat im Februar den bereits vollzogenen Zusammenschluss A-TEC Industries AG/Norddeutsche Affinerie AG untersagt und dessen Auflösung angeordnet. A-TEC hatte unter Verstoß gegen das Vollzugsverbot Anteile i. H. v. 13,75 % und damit einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf die Norddeutsche Affinerie erworben. Der Zusammenschluss führte zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei sauerstofffreien Kupferstranggussformaten.

- Sportwetten: Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat Ende Februar im Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes zugunsten eines Sportwettenvermittlers entschieden, dass trotz des zum Jahresanfang in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages die Sportwettenvermittlung nicht untersagt werden darf. Es bestünden weiterhin Zweifel an der Vereinbarkeit des geltenden deutschen Rechts mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht. Das in Stuttgart ansässige Unternehmen hatte Sportwetten an ein österreichisches Unternehmen vermittelt.
- Zwangsgeld gegen Microsoft in Rekordhöhe: Die Europäische Kommission hat Ende Februar gegen Microsoft ein Zwangsgeld in Höhe von 899 Mio. Euro verhängt, weil es die Auflagen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2004 nicht befolgt hat. Die Europäische Kommission hatte Microsoft unter anderem aufgegeben, Schnittstelleninformationen zur Interoperabilität zu einem angemessenen Preis offen zu legen. Microsoft hatte nach Auffassung der Europäischen Kommission jedoch für die Bereitstellung einen unangemessen hohen Preis verlangt.
- E.ON/Endesa: Der EuGH hat Anfang März entschieden, dass Spanien mit dem Festhalten an den Beschränkungen hinsichtlich des Übernahmevorhabens E.ON/Endesa gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat. Die Europäische Kommission hatte im September 2006

entschieden, dass die durch die spanische Regierung auferlegten Restriktionen nicht mit dem europäischen Recht vereinbar sind.

- Weißbuch zu Schadensersatzklagen: Die Europäische Kommission hat am 3. April 2008 ein Weißbuch zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Verbraucher und Unternehmen veröffentlicht, die Opfer von Verstößen gegen das EG-Wettbewerbsrecht geworden sind. Ein Beitrag hierzu erscheint in der nächsten Ausgabe des Newsletters.
- Belohnung: Das Office of Fair Trading (OFT), die britische Kartellbehörde, kann künftig Informationen, die zur Entdeckung und zum Nachweis eines Kartells beitragen, mit bis zu 100.000 Pfund belohnen. Für solche Informationen hat das OFT eine Hotline und eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet. Das Angebot ist zunächst auf 18 Monate befristet.

#### Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
27.05.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Berlin
28.05.2008	Informationsveranstaltung "Den Vertrieb neu ausrichten! Aber wie?" (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	IHK Region Stuttgart Stuttgart
05.06.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Stuttgart
10.06.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Nürnberg
12.06.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Frankfurt
18.06.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, München
26.06.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Hannover
03.07.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Mannheim
15.07.2008	Risikomanagement-Stammtisch "Kartellrecht und Risk-Management" (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Ernst & Young AG, Stuttgart
23.09.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Hamburg
25.09.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts gesellschaft mbH, Leipzig

Aktuelle	<b>Veröffentlic</b>	hungen
----------	---------------------	--------

Groß:	"Bundesgerichtshof erleichtert Unternehmenszusammenschlüsse auf Bagatellmärkten", BGH-Beschluss vom 25. September 2007 – KVR 19/07, "Sulzer/Kelmix"	
	in: Compliance Report Dezember 2007, S. 8 – 9	
Kapp:	"Das Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters: Korrekturbedarf bei den Vertikal-Leitlinien der Kommission?" in: WuW 2007, S. 1218 – 1230	
Карр:	"Die Einfallstore des Kartellrechts in die Unternehmenspraxis – wie man sie erkennen und wieder schließen kann" in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) 1/2008, S. 11 – 14	

#### **Impressum**

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brückenstraße 2, 50667 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0,

Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart,

Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1,

70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0,

Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.



#### **Ansprechpartner**

#### **Brüssel**

Dr. Helmut Janssen, LL.M. Moritz Franz, LL.M., Mag. iur. Telefon +32 (2) 6277 760

#### Düsseldorf

Dr. Holger Stappert
Dipl.-Kfm. Guido Jansen
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Katharina Beyer
Katrin Ries
Telefon +49 (211) 5660 11366

#### **Stuttgart**

Dr. Thomas Kapp, LL.M. Anke Schumacher Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartellrecht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 260 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG (Pinsent Masons Luther Group) sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an. Die Rechtsanwaltsgesellschaft verfolgt einen interdisziplinären Beratungsansatz durch enge Kooperation mit Beratern aus anderen Disziplinen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Ankara, Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur